

**Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß
Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

zwischen

der **Energiedienst AG**,
vertreten durch den Vorstand Jörg Reichert
Schönenbergerstraße 10, 79618 Rheinfelden (Baden)

im Folgenden „ED“ oder „Energiedienst“ genannt,

Verantwortlicher (A)

und

der **Stadt Rheinfelden (Baden), Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden (Baden)**,
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden),
vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Eberhardt,

im Folgenden „Stadtwerke“ genannt

Verantwortlicher (B)

gemeinsam
„Vertragsparteien“ genannt

Präambel

Die Energiedienst betreibt ein Wärmenetz in Rheinfelden. Dieses Wärmenetz wird mit dem Wärmenetz der Stadtwerke hydraulisch und regelungstechnisch verbunden, um es durch die Stadtwerke betreiben und steuern zu lassen. Das zusammengeschlossene Netz wird hierfür mit einer übergeordneten Regeltechnik ausgestattet. Die Vertragsparteien haben bereits einen „Vertrag über den Zusammenschluss ihrer bestehenden Wärmenetze, der Betriebsführung und gemeinsamen Regelung des Netzes sowie des Austausches von Wärmeenergie zwischen den Vertragsparteien“ (Hauptvertrag) geschlossen. Ebenfalls wird ein Dienstleistungsvertrag zur Leitung und Überwachung der übergeordneten Leittechnik durch die Stadtwerke abgeschlossen.

Der Zusammenschluss und Betrieb der beiden Wärmesysteme (Projekt „Gemeinsames Wärmenetz Stadt Rheinfelden (Baden)“ erfordert die Weitergabe, den Austausch sowie die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten zwischen den

[Hier eingeben]

Vertragsparteien, um die vorhandenen Netzeinspeisepunkte und den Zugriff auf die Übergabestationsregler aller angeschlossenen Kundenanlagen zu regeln sowie eine Bilanzierung des Gesamtnetzes und Abrechnung der geflossenen Wärmemengen vornehmen zu können. Dabei erfolgt im Rahmen der übergeordneten Netzregelung auch eine Datenkommunikation mit den Kundenanlagen.

In Entsprechung und in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Art. 26 DS-GVO schließen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt und konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Hauptvertrag über den Zusammenschluss der Wärmenetze in Rheinfelden (Baden) und dem Dienstleistungsvertrag ergeben (Projekt „Gemeinsames Wärmenetz Stadt Rheinfelden (Baden)“) und gibt die jeweiligen Funktionen und Beziehungen der Vertragsparteien gegenüber betroffenen Personen umfassend wieder.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO besteht.

(3) Diese Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (A) und (B) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12 bis 22 DS-GVO. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Vertragsparteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.

(4) Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen.

§ 2 Beschreibung der Datenverarbeitung

(1) Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten im Projekt „Gemeinsames Wärmenetz Stadt Rheinfelden (Baden)“ ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Hauptvertrag sowie den insoweit ggf. zusätzlich einbezogenen vertraglichen Regelungen. Der Zusammenschluss der Wärmenetze der Vertragsparteien erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Hierzu werden von den Vertragsparteien folgende gemeinsam festgelegte Zwecke und Mittel eingesetzt:

a) Die Vertragsparteien verfolgen mit der Zusammenarbeit die folgenden Zwecke:

- Zusammenschluss der bestehenden Wärmenetze der Vertragsparteien zur optimierten Nutzung und Verteilung vorhandener Wärmequellen (insb. Industrieabwärme)
- Verbesserung der Betriebs- und Versorgungssicherheit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgungssysteme der Vertragsparteien
- Reduzierung von CO₂-Emissionen

[Hier eingeben]

- Ausbau des Wärmenetzes und Einbindung zusätzlicher Wärmekunden und Netzeinspeisepunkte

b) Zur Erreichung der Zwecke werden von den Vertragsparteien nachfolgende Mittel der Verarbeitung eingesetzt:

- Betrieb der Wärmenetze als technisch zusammengeschlossenes System
- Schaffung einer übergeordneten Systemsteuerung/Regeltechnik nach einem einheitlichen technischen Standard für das zusammengeschlossene Wärmenetz
- Datensteuerung durch die Stadtwerke mit Leserechten der ED zur übergeordneten Netzregelung
- Bilanzierung der geflossenen Wärmemengen im Netz, Erfassung der Wärmemengen an Ein- und Ausspeisepunkten
- Auslesung und Erfassung der Stundendaten der Ein- und Ausspeisepunkte
- Informationsrechte und -pflichten der Vertragsparteien beim Anschluss neuer Kundenanlagen und Netzerweiterungen
- Führung einer Kundenbestandsliste
- Gegenseitige Zutritts- und Kontrollrechte der Vertragsparteien für die kundenseitigen Übergabestationen
- Pflege der Anlagendokumentation bei RegioData
- Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten bei der Netzsteuerung sowie der Regelsysteme

(3) Die Arten der zu verarbeitenden Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung aufgeführt.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet bei Kündigung des Hauptvertrags durch eine Vertragspartei und Beendigung des Projekts „Gemeinsames Wärmenetz Stadt Rheinfelden (Baden)“.

§ 4

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für Verarbeitungsschritte/-phasen

Die Vertragsparteien haben in der **Anlage 2** dieser Vereinbarung die Verarbeitungsschritte und Systemabschnitte, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zugewiesen. Die gemeinsame Verantwortlichkeit bezieht sich auf die für die Systemsteuerung, Überwachung, Wartung und Instandhaltung des zusammengeschlossenen Wärmenetzes sowie die Erfassung der Wärmemengen und Bilanzierung des Netzes erforderlichen Verarbeitungsphasen im Rahmen des Hauptvertrages und des Dienstleistungsvertrags.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

[Hier eingeben]

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu umfassender Dokumentation, um ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO nachkommen zu können.

(3) Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung von der gemeinsamen Verantwortung unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

(4) Beruht die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, verpflichtet sich die für die Erhebung der personenbezogenen Daten zuständige Vertragspartei vor Erhebung der personenbezogenen Daten, eine rechtsgültige Einwilligung gemäß Art. 4 Ziff. 11 DS-GVO und Art. 7 DS-GVO von den betroffenen Personen einzuholen. Die für die Einholung der Einwilligung zuständige Vertragspartei ist auch für die Dokumentation der Einwilligungserklärungen verantwortlich.

(5) Die Vertragsparteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(6) Beide Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

(7) Die Vertragsparteien stellen innerhalb ihres Wirkungsbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

§ 6

Wahrnehmung der Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DS-GV

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 bzw. 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass jede Vertragspartei für die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre jeweiligen Kunden für sich gesondert zuständig ist. Für die übrigen betroffenen Personen erfolgt die Informationserteilung gemäß Art. 13 bzw. 14 DS-GVO gesammelt durch die Stadtwerke.

(3) Die Vertragspartien unterstützen sich gegenseitig im Rahmen der Erfüllung ihrer Informationspflichten.

§ 7

Zuständigkeit bezüglich Gesuchen gem. Artt. 15 – 22 DS-GVO

(1) Entsprechend von Art. 26 Abs. 3 DS-GVO können betroffene Personen die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber jeder der beiden Vertragsparteien geltend

[Hier eingeben]

machen. Ein Gesuch basierend auf Artt. 15 bis 22 DS-GVO ist damit auch dann wirksam gestellt, wenn es nicht an die zu deren Erledigung zuständige Vertragspartei gemäß Aufgabenzuteilung dieser Vereinbarung gestellt wird.

(2) Im Innenverhältnis ist das Gesuch basierend auf Artt. 15 bis 22 DS-GVO gemäß dieser Vereinbarung von der dafür jeweils zuständigen Vertragspartei zu erfüllen. Die Zuteilung der Aufgabenerledigung von Gesuchen betroffener Personen basierend auf Artt. 15 bis 22 DS-GVO zwischen den Vertragsparteien ist in **Anlage 2** geregelt.

(3) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Vertragsparteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere zuständige Vertragspartei weiterzuleiten. Die zuständige Vertragspartei ist gehalten, den Empfang des Gesuchs gegenüber der übermittelnden nicht zuständigen Vertragspartei zu bestätigen.

(4) Sind beide Vertragsparteien für die Erledigung eines Gesuchs basierend auf Artt. 15 bis 22 DSGVO gemäß dieser Vereinbarung zuständig, hat diejenige Vertragspartei das Gesuch zu erledigen, bei der das Gesuch einlangte.

§ 8

Frist und Verfahrensablauf für die Erledigung von Gesuchen gem. Artt. 15-22 DS-GVO

(1) Die für die Erledigung von Gesuchen zuständige Vertragspartei verpflichtet sich, den betroffenen Personen Informationen über die auf Antrag gemäß den Artt. 15-22 ergriffenen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach Antragseingang bzw. im Falle der Verlängerung dieser Frist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO innerhalb von drei Monaten zu erteilen. Die Gesuche sollen von der jeweils zuständigen Vertragspartei wenn möglich unverzüglich erledigt werden.

(2) Bei Gesuchen gemäß Art. 17 DSGVO verpflichten sich die Vertragsparteien zu gegenseitiger Information, bevor dem Gesuch auf Löschung nachgekommen wird. Die jeweils andere Vertragspartei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa wenn sie einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die zu löschenden Daten unterliegt.

(3) Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Die Vertragsparteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung, um Ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die Vertragsparteien benennen sich hierfür jeweils einen zuständigen Ansprechpartner. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Mitteilung der wesentlichen Vertragsinhalte an betroffene Personen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

[Hier eingeben]

§ 10

Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen

Beiden Vertragsparteien obliegen die aus Artt. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 11

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

(1) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.

(2) Die Vertragsparteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.

§ 12

Datenschutzfolgenabschätzung

Ist im Einzelfalle eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, so unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig bei deren Durchführung.

§ 13

Aufbewahrungspflichten, Datensicherheit

(1) Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Vertragspartei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen aufbewahrt.

(2) Die Vertragsparteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Die Vertragsparteien haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Artt. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Bei Beendigung des Hauptvertrages und der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fort.

[Hier eingeben]

(4) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

§ 14 Auftragsverarbeiter

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DS-GVO im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(2) Die jeweils andere Vertragspartei kann vor Erteilung der Zustimmung die Vorlage des Auftragsverarbeitungsvertrages verlangen, der mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter geschlossen wurde, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 15 Verarbeitungsverzeichnis

Die Vertragsparteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 16 Haftung

(1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Vertragsparteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gegenüber den betroffenen Personen gemäß Art. 82 Abs. 4 DS-GVO gemeinsam.

[Hier eingeben]

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind. Die jeweils verantwortliche Vertragspartei stellt die jeweils andere Vertragspartei von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache der Verantwortlichkeit allein von dieser Vertragspartei zu vertreten ist. Dies gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Vertragspartei verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.

§ 17 Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Rheinfeldern (Baden).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rheinfeldern (Baden).

§ 18 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

(1) Für die Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vertragspartner am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Rheinfeldern (Baden), den XX.XX.2022

Rheinfeldern (Baden), den XX.XX.2022

Für die Stadt

Für die Energiedienst AG

[Hier eingeben]

Anlage 1

Im Rahmen des Zusammenschlusses und gemeinsamen Betriebs der Wärmenetze der Vertragsparteien werden personenbezogene Daten verarbeitet.

1. Arten der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung

- Daten zur Verbrauchsstelle: Verbrauchsdaten der Kundenanlagen mit Zählernummer, Adresse, Erfassung der ausgespeisten Wärmemengen, Anschlussdatum
- Kundendaten: Stammdaten, Identifikations- und Kontaktdaten
- Bilddaten: Darstellung der an das Wärmenetz angeschlossenen Grundstücke
- Daten der jeweiligen Netzeinspeisepunkte: Erfassung und Steuerung von Wärmemengen, Wärmekapazitäten, Umwelt- bzw. CO₂-Bilanz, Wartungs- und Instandhaltungsprotokolle

2. Kategorien der betroffenen Personen

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

- Aktuelle und künftige Kunden der Energiedienst und der Stadtwerke
- Netzeinspeiser und Dritte, welche Wärmeenergie dem gemeinsamen Wärmenetz zur Verfügung stellen

Anlage 2

<i>Verarbeitungsschritt/ Wirkbereich</i>	<i>Datenarten/ Datenkategorien</i>	<i>Rechtsgrundlage der Verarbeitung</i>	<i>Verantwortlicher</i>	<i>Primär Verantwortlicher für Betroffenenrechte</i>	<i>Hintergrund</i>
Bereitstellung und Betrieb der übergeordneten Netzregelung	Adressdaten Ansprechpartner Telefonnummer für das komplette Netz	Art. 6 Abs. 1b DS-GVO (aufgrund Vertrag mit dem Kunden)	Vertragsparteien	Jeweiliger Vertragspartner	Zur Sicherstellung des Netzbetriebs im Störfall sind die Kontaktdaten der Kunden erforderlich
Abrechnung	Verbrauchsdaten	Art. 6 Abs. 1b DS-GVO (aufgrund Vertrag mit dem Kunden)	Vertragsparteien	Jeweiliger Vertragspartner	Abrechnungsrelevant zwischen Stadtwerken, Energiedienst und Kunden
Netzdaten	Bestandsdaten Wärmenetz	Art. 6 Abs. 1b DS-GVO (aufgrund Vertrag mit dem Kunden)	Vertragsparteien	Jeweiliger Vertragspartner	Zur Sicherstellung des Netzbetriebs auch im Störfall (Leckage) notwendig
Kundenakquise	Adressdaten Ansprechpartner Telefonnummer Mailadresse	Art. 6 Abs. 1f DS-GVO (berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten)	Vertragsparteien	Jeweiliger Vertragspartner	Zur Kundenakquise ist es notwendig die Kontaktdaten dem Interessenten weiterzugeben